

/ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbands-Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Heilbronn e.V.“
Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

/ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR.
Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketing in den Unternehmungen. Die Praxis des Marketing erfährt alle Unternehmensaktivitäten, die zum Absatz nachfragegerechter Güter und Dienstleistungen führen.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

/ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketing in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnlichen Veranstaltungen.
- 3) Der Verein betreibt die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketing. Er unterhält zu diesem Zweck einen, insbesondere der Marketingpraxis, verpflichteten Juniorenkreis.
- 4) Der Verein ermöglicht auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 5) Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung moderner Marketings in sozialer, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung gerecht werden.
- 6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

/ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können Juniorenmitglied werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Höchstalter 34 Jahre
 - b) Führungsnachwuchskraft in einem marketing-nahen Bereich bzw. wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion.
Der Status als Juniorenmitglied endet mit Erreichen des 35. Lebensjahres, oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3) Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Clubmitglieder werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Studiums bzw. Erreichung der Altersgrenze von 28 Jahren, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften darf 5 % der Gesamtmitgliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
- 4) Firmen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften maximal zu entsendenden Mitarbeiter entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

/ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.
- 3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlüßfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

Clubsatzung

/ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 geforderten persönlichen Eigenschaften.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet;
 - b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

/ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- 2) Die Organe des Vereins und die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

/ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstandes, oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahme § 13 Abs. 1. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitglieder-versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

/ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in der Satzung ihr zugeteilten Gegenstände.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie gesonderte Wahl des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirats
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins (§ 13)

/ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, höchstens 6 Vizepräsidenten einschließlich geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Schatzmeister. In den Vorstand können Mitglieder des Juniorenkreises gewählt werden (Vizepräsident). Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt aber, daß in der Regel zwei Vorstandsmitglieder handeln sollen. Ebenfalls im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall eine Verpflichtung von mehr als DM 1.500 für den Verein begründen, der Beschlussfassung des Vorstandes.
 - 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
 - 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so werden sie für den Rest der beiden Geschäftsjahre nicht ergänzt.
 - 4) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
 - 5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 6) Durch den Vorstand können Ehrenvorstände gewählt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
-

/ 11 Beirat

- 1) Ein Beirat kann, soweit ein Bedürfnis besteht, vom Vorstand berufen werden, der auch die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt. Diese muß mindestens drei betragen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Seine Wiederberufung ist zulässig.
- 3) Der Beirat soll mindestens vierteljährig vom Vorstand zu dessen Sitzungen einberufen werden, im übrigen so oft es im Interesse des Vereins notwendig ist.
- 4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

/ 12 Juniorenkreis

- 1) Der Juniorenkreis ist Ausschuß des Vereins; ihm gehören alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung an.
- 2) Der Juniorenkreis gibt sich eine vom Junioren-Ausschuß vorbereitete eigene Geschäftsordnung.
- 3) Die Leitung des Juniorenkreises obliegt dem Junioren-Ausschuß. Diesem gehören an:
 - a) der Sprecher des Juniorenkreises und seine Stellvertreter, die aus der Mitte der Junioren von den Mitgliedern des Juniorenkreises gewählt werden und
 - b) ein Mitglied des Vorstandes oder Beirats sowie ein weiteres Mitglied gemäß § 4 Abs. 1, die vom Vorstand und Beirat gewählt werden.
- 4) Der Junioren-Ausschuß ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich der Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketing (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

/ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5, an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines ihrer Mitglieder marketing-spezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung (§ 2) in Heilbronn gefördert werden.
- 3) Ist die Vermögensverwendung im Sinne des vorherigen Absatzes nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Heilbronn.

Heilbronn, den 9. Dezember 1997
